

Stadt Neu-Ulm · Postfach 20 40 · 89210 Neu-Ulm

Herrn
Reinhold Deuter
Piraten Oberbayern
Bauernstraße 53
86561 Aresing

Stadt Neu-Ulm

FB4 Straßen- und
Verkehrsrecht

16

Augsburger Str. 15

Öffnungszeiten

Mo - Di 8.00 -12.00 Uhr
13.30 -16.00 Uhr

Mi 8.00 -12.00 Uhr

Do 8.00 -12.00 Uhr

13.30 -18.00 Uhr

Fr 8.00 -13.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

www.neu-ulm.de

Datum 17.04.2019

Sachbearbeiter/-in
Fr. Schadt

Telefon 07 31-
7050 7103

Telefax 07 31-
7050 7099

e-mail
L.Schadt@neu-ulm.de

AZ
631-0333 168/19

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Satzung über straßenrechtliche Sondernutzungen in Neu-Ulm

Genehmigung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zum Plakatieren anlässlich der Veranstaltung **EUROPAWAHL 2019 am 26.05.2019** in Neu-Ulm.

Die Stadt Neu-Ulm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. a

- Der Piratenpartei Oberbayern, vertr. durch Herrn Reinhold Deuter, wird vom 17.04.2019 bis zum 26.05.2019 die Erlaubnis gemäß der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Neu-Ulm zum Aufstellen von 50 Plakaten auf öffentlichem Straßenverkehrsgrund, im Format bis zu DIN A1, in Neu-Ulm erteilt.
Aufgehängte Plakate sind bis spätestens 01.06.2019 zu entfernen.

I. b

- Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro festgesetzt.

Gebühr	20,00 Euro
Auslagen	0,00 Euro
<u>Gesamt</u>	<u>20,00 Euro</u>

Erreichbar mit DB, H Bahnhof Neu-Ulm

Bus H: Rathaus Neu-Ulm: 5, 7, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 88, 89, 597, 737, 763, 850, 870

Bank Spk Neu-Ulm-Illertissen, Kto-Nr. 430 000 018, BLZ 730 500 00 IBAN: DE13 7305 0000 0430 0000 18 BIC: BYLADEM1NUL
VR-Bank Neu-Ulm/Weißenhorn eG IBAN DE57 7306 1191 0000 7030 10, BIC GENODEF1NU1

Sie werden gebeten, den Gesamtbetrag innerhalb von **2 Wochen** unter Angabe des **Rechnungsdatums**, des **Aktenzeichens** und der **Haushaltsstelle „01.6300.1191“** auf eines der unten stehenden Bankkonten zu überweisen.

II. Auflagen

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden:

1. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Plakate sturmsicher befestigt werden. Plakatträger, welche aufgrund von Vandalismus oder Unwettern beschädigt werden und nicht mehr standsicher sind, sind unverzüglich zu entfernen. Die Plakatträger sind mindestens einmal in der Woche zu kontrollieren. Bei Bedarf (beispielsweise bei angekündigten Unwettern bzw. nach Unwettern) sind zusätzliche Überprüfungen durchzuführen.
2. Plakate, bei welchen die Stadt Neu-Ulm nachträglich eine Beeinträchtigung des Verkehrs feststellt, oder bei denen Abweichungen zu den Auflagen dieses Bescheids festgestellt wurden, sind nach Aufforderung zu entfernen.
3. Für alle im Zusammenhang mit der Sondernutzungserlaubnis entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisinhaber. Alle durch die Sondernutzung mittelbar oder unmittelbar verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen.
4. Die Befestigung von Plakaten an Lichtmasten darf nur mit ummanteltem Draht oder sonstigem geeigneten Material (z.B. Klebeband, Kabelbinder etc.) erfolgen.
5. Der Verkehrsgrund oder Verkehrseinrichtungen bzw. Möblierung des Verkehrsraums, an dem die Plakatträger befestigt werden, dürfen nicht beschädigt werden.
6. Auf Fahrbahnen und Radwegen darf keine Werbung betrieben werden.
7. Wenn Plakate, in den Lichtraum eines Gehweges/ gemeinsamen Geh- und Radweges hineinragen, darf die verbleibende Mindestbreite von 1,5 m nicht unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterkante des Plakates mindestens 2,5 m über dem Fuß bzw. gemeinsamen Fuß- und Gehweges liegt.
8. Sichtbehinderungen des fließenden Verkehrs sind zu vermeiden.
9. An folgenden Standorten dürfen Plakate **nicht** aufgestellt werden:
 - a) An allen Brückengeländern und Überführungen im Stadtgebiet
 - b) Auf dem Heiner-Metzger-Platz und auf dem Petrusplatz mit Ausnahme der öffentlichen Gehwege
 - c) Im Bereich des Kriegerdenkmals Reutti an der Neu-Ulmer- Straße
 - d) An Verkehrszeichen
 - e) An nachstehenden Verkehrsknotenpunkten (Kreuzungen) einschließlich, der zu- und abführenden Straße im Abstand von jeweils 50 m:
Augsburger-Tor-Platz, Europastraße von der Einmündung Otto-Hahn-Straße bis Wiblinger Straße. Ringstraße / Reuttier Straße, Adenauerbrücke / Schüt-

Erreichbar mit DB, H Bahnhof Neu-Ulm

Bus H: Rathaus Neu-Ulm: 5, 7, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 88, 89, 597, 737, 763, 850, 870

Bank Spk Neu-Ulm-Illertissen, Kto-Nr. 430 000 018, BLZ 730 500 00 IBAN: DE13 7305 0000 0430 0000 18 BIC: BYLADEM1NUL
VR-Bank Neu-Ulm/Weißenhorn eG IBAN DE57 7306 1191 0000 7030 10, BIC GENODEF1NU1

- zenstraße / Wiblinger Straße / Ringstraße, Reuttier Straße / Im Starkfeld, Max-Eyth-Straße / Im Starkfeld, Allgäuer Ring
- f) Außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Kreis-, Staats- und Bundesstraßen (=gesamte Europastraße, ausgenommen Augsburger Straße zwischen Offenhausen und Pfuhl, Memminger Straße zwischen Neu-Ulm und Ludwigsfeld)
 - g) In unmittelbarer Nähe von Verkehrszeichen (§ 33 Abs. 2 StVO)
 - h) Im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen, sowie an Parkplatzausfahrten, an Buswartehallen, an Bäumen und Baumstämmen, in Pflanztrögen und an Bauzäunen
 - i) Im Abstand von 25 Metern von Wall-Werbeanlagen.

10. Weitere Auflagen oder Bedingungen bleiben vorbehalten.

Hinweis:

- Bei Gefahrensituationen werden Plakate kostenpflichtig durch die Stadt entfernt.
- Die Erlaubnis gilt für die gewidmete Verkehrsfläche. Der Rathausplatz ist nicht gewidmet, obwohl er den Anschein einer öffentlichen gewidmeten Fläche erweckt. Im Weiteren sind städtische Freizeitanlagen (z.B. Spielplätze, Sportanlagen, Naherholungsanlagen, Schulgelände, Kindertagesstätten usw.) nicht dem Verkehr gewidmet.
- Gemäß Art. 7 Bayerisches Pressegesetz muss auf jedem im Bayern erscheinenden Druckwerk der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift. Hiervon ausgenommen sind Stimmzettel für Wahlen.

III. Gründe

Der Antragssteller beantragte am **12.04.2019** die Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten in Neu-Ulm. Versagungsgründe bestehen nicht. Die beantragte Erlaubnis wird unter Auflagen erteilt.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß Tarif Nr. 000 in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Neu-Ulm erhoben.

Zu den Auflagen 1 bis 3:

Da die Sondernutzung ausschließlich im Interesse des Antragstellers erfolgt, hat dieser für alle gegebenenfalls daraus entstehenden Schäden für Dritte zu haften und daraus entstehende Verunreinigungen zu beseitigen. Dazu gehören auch eine sichere Befestigung und regelmäßige Kontrollen durch den Antragsteller.

Zu den Auflagen 4 bis 5:

Die Festlegung über die Art der Befestigung dient der Substanzerhaltung des städtischen Eigentums.

Zu den Auflagen 6 bis 8:

Diese Auflagen dienen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Zu den Auflagen 9 a bis c:

Aus Gründen der Stadtgestaltung und der Wahrung des Andenken der Kriegsoffer (Auflage 9c) sind die genannten Standorte nicht genehmigungsfähig.

Zu den Auflagen 9 d bis h:

Durch eine Plakatierung an Verkehrszeichen, -knotenpunkten oder -kreuzungen, können Verkehrsteilnehmer abgelenkt oder behindert werden, wodurch die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet wäre.

Erreichbar mit DB, H Bahnhof Neu-Ulm

Bus H: Rathaus Neu-Ulm: 5, 7, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 88, 89, 597, 737, 763, 850, 870

Bank Spk Neu-Ulm-Iltertissen, Kto-Nr. 430 000 018, BLZ 730 500 00 IBAN: DE13 7305 0000 0430 0000 18 BIC: BYLADEM1NUL

VR-Bank Neu-Ulm/Weißenhorn eG IBAN DE57 7306 1191 0000 7030 10, BIC GENODEF1NU1

Zu Auflage 9 i:

Die Abstandsregelung ergibt sich aus einer vertraglichen Bedingung eines Werbenutzungsvertrages.

Zu Auflage 10:

Um unerlaubten Sondernutzungen vorzubeugen bzw. gegebenenfalls deutlicher erkennbar zu machen, müssen erlaubte Plakatierungen mit einem Aufkleber versehen werden.

Zu Auflage 11:

Im Interesse schutzwürdiger Belange der Verkehrsteilnehmer (z.B. Verkehrssicherheit) und des Trägers der Straßenbaulast (z.B. Substanzerhaltung der Straße), welche nach Erteilung der Erlaubnis bekannt werden, ist es erforderlich, gegebenenfalls nachträglich Auflagen zu erteilen.

IV.

Die Stadt Neu-Ulm ist für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 18 BayStrWG). Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 18 Abs. 2a BayStrWG, Satzung über die Sondernutzungen von öffentlichem Verkehrsraum und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Neu-Ulm vom 14.04.2011.

Rechtsbehelfsbelehrung

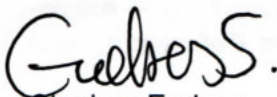
Es kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Neu-Ulm) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren u.a. im Bereich des Baurechts und des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Für Ihre Bemühungen im Voraus besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Endres
Abteilungsleiter



Erreichbar mit DB, H Bahnhof Neu-Ulm

Bus H: Rathaus Neu-Ulm: 5, 7, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 84, 85, 88, 89, 597, 737, 763, 850, 870

Bank Spk Neu-Ulm-Illertissen, Kto-Nr. 430 000 018, BLZ 730 500 00 IBAN: DE13 7305 0000 0430 0000 18 BIC: BYLADEM1NUL
VR-Bank Neu-Ulm/Weißenhorn eG IBAN DE57 7306 1191 0000 7030 10, BIC GENODEF1NU1